

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

33. Stück, 16.01.1910

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 16. Januar 1910.) 33. Stück.

Inhalt:

- N^o 54. Bekanntmachung des Staatsministeriums von 7. Januar 1910, betreffend Anlegung von Mündelgeld.
- N^o 55. Gesetz für das Großherzogtum vom 11. Januar 1910 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden.

N^o 54.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Anlegung von Mündelgeld.

Oldenburg, den 7. Januar 1910.

Auf Grund des § 1807 Abs. 1 Ziffer 5 des B.G.B. und des § 23 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird die Sparkasse der Stadt Fever zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt.

Oldenburg, den 7. Januar 1910.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Lohje.



№ 55.

Gesetz für das Großherzogtum gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden.

Oldenburg, den 11. Januar 1910.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum, was folgt:

§ 1.

Die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten, baulichen Änderungen und Einfriedigungen ist zu versagen, wenn dadurch Straßen oder Plätze der Ortschaft oder das Ortsbild gröblich verunstaltet werden würden.

§ 2.

Durch Gemeindestatut kann für bestimmte Straßen und Plätze von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung vorgeschrieben werden, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen zu versagen ist, wenn dadurch die Eigenart des Orts- oder Straßenbildes beeinträchtigt werden würde. Ferner kann durch Gemeindestatut vorgeschrieben werden, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung baulicher Änderungen an einzelnen Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung und zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen in der Umgebung solcher Bauwerke zu versagen ist, wenn ihre Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrufen, durch die Bauausführung beeinträchtigt werden würde.

Wenn die Bauausführung nach dem Bauentwurfe dem Gepräge der Umgebung der Baustelle im wesentlichen ent-

sprechen würde und die Kosten der trotzdem auf Grund des Gemeindestatuts geforderten Änderungen in keinem angemessenen Verhältnisse zu den dem Bauherrn zur Last fallenden Kosten der Bauausführung stehen würden, so ist von der Anwendung des Gemeindestatuts abzusehen.

§ 3.

Der Gemeindevorstand ist befugt, Reklamezeichen aller Art sowie sonstige Aufschriften, Anschläge, Abbildungen, Bemalungen, Schaukästen und dergleichen innerhalb des Gemeindebezirks zu verbieten, wenn sie geeignet sind, Straßen, Plätze oder einzelne Bauwerke, das Ortsbild oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

Der Gemeindevorstand kann ferner das dauernde Ablagern von alten Gebrauchsgegenständen und von Materialabfällen an Stellen, an denen hierdurch das Straßen-, das Orts- oder das Landschaftsbild gröblich verunstaltet werden würde, verbieten oder verfügen, daß die Ablagerung durch eine geeignete Umfriedigung den Blicken der Öffentlichkeit entzogen wird.

§ 4.

Durch Gemeindestatut können für die Bebauung bestimmter Flächen wie Landhausviertel, Badeorte, sowie für Bauten an einzelnen Straßen besondere über das sonst baupolizeilich zulässige Maß hinausgehende Anforderungen gestellt werden.

§ 5.

Der Beschlußfassung über das Gemeindestatut hat in den Fällen der §§ 2 und 4 eine Anhörung Sachverständiger voranzugehen.

§ 6.

Sofern in dem auf Grund des § 2 erlassenen Gemeindestatut keine anderen Bestimmungen getroffen werden, sind vor Erteilung oder Versagung der Genehmigung Sachverständige zu hören.

§ 7.

Das Ministerium des Innern im Herzogtum Oldenburg, die Regierungen in den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld sind befugt,

1. zur Verhinderung der Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden die Anbringung solcher Reklamezeichen aller Art, sowie sonstiger Aufschriften, Anschläge, Abbildungen, Bemalungen, Schaukästen und dergleichen, die das Landschaftsbild verunzieren, außerhalb der Städte und geschlossenen Orte zu verbieten und zwar auch für einzelne Gemeinden oder Teile derselben,
2. für landschaftlich hervorragende Bezirke vorzuschreiben, daß zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen außerhalb von Städten und geschlossenen Orten eine Genehmigung einzuholen ist, die versagt werden kann, wenn das Landschaftsbild gröblich verunstaltet werden würde, und dies durch die Wahl eines anderen Bauplatzes oder eine andere Baugestaltung oder die Verwendung anderen Baumaterials vermieden werden kann.

Vor Verfassung der Genehmigung sind Sachverständige und der Gemeindevorstand zu hören. Die zur Ausführung dieser Vorschriften erforderlichen näheren Bestimmungen werden im Herzogtum Oldenburg vom Ministerium des Innern, in den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld von den Regierungen nach den für landespolizeiliche Anordnungen maßgebenden Vorschriften erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 11. Januar 1910.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Willms.

